

WICHTIGE KUNDENINFORMATION

Jede Form der Leistungssteigerung für den Schweizer Strassenverkehr muss typengeprüft und zugelassen sein.

Die Einhaltung der Schadstoff- und Lärmgrenzwerte muss nachgewiesen und durch eine Schweizerische Konformitätserklärung bestätigt werden.

Als Firma Eurotrade Engineering AG, autofaszination.ch, haben wir mit dem DTC (Dynamic Test Center in Vauffelin) eine langfristige Vereinbarung zur Erstellung der Homologationsdokumente geschlossen. Ihr Fahrzeug ist im vereinbarten Rahmenvertrag zur Typenprüfung angemeldet.

Damit wir allen unseren Kunden und Ihren Fahrzeugen entsprechende Konformitätsdokumente abgeben können, werden laufend Typprüfungen vorgenommen.

Und so funktioniert es

1. Beim Kauf einer Leistungssteigerung wird überprüft, ob bereits ein entsprechendes Homologationsdokument vorliegt.
2. Liegt kein entsprechendes Homologationsdokument vor, so wird Ihr Fahrzeug bei uns registriert.
3. Nachdem das Homologationsdokument erstellt wurde oder bei uns vorliegt, senden wir es Ihrem einbauenden Werkstattbetrieb, der Sie darüber entsprechend benachrichtigt.
4. Nach dem Einbau führen Sie das Dokument in Ihrem Fahrzeug mit und melden es selbständig bei der kantonalen Zulassungsstelle zur Prüfung an.
5. Sollten Sie vorher mit der Zulassungsstelle in Kontakt stehen, so geben Sie bitte das vorliegende Schreiben ab.

Bei Rückfragen durch die Zulassungsstelle bitten wir um direkte Kontaktaufnahme:

Eurotrade Engineering AG
Ansprechperson: Irene Hettinger
E-Mail: irene@autofasziantion.ch

WICHTIGER HINWEIS: Unsere Leistungssteigerungen sind auf maximal 20% ab Serienleistung begrenzt. Mit unserem System entspricht das Abgas- und Geräuschverhalten dem Serienfahrzeug. Die Betriebs- und Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeuges ist nicht beeinträchtigt.

Ihre Eurotrade Engineering AG
in Zusammenarbeit mit dem Dynamic Test Center.

Artikel 219, Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen In Auszügen

Änderungen an der Fahrzeugelektronik, die das Abgas-, Geräusch- oder Leistungsverhalten beeinflussen und nicht der für den Fahrzeugtyp genehmigten Ausführungen entsprechen vertriebt oder öffentlich anbietet, ohne dass dafür eine Typengenehmigung oder eine Anmeldung zur Typengenehmigung vorliegt.

Nachdem die fahrzeugspezifischen Gutachten erstellt sind werden Ihnen diese für das jeweilige Fahrzeug zugesandt damit Ihr Kunde den Eintrag bei der MFK Zulassungsstelle vornehmen kann.

Beachten Sie, dass Ihr Kunde nicht dem Artikel 219 unterliegt. Artikel 34 vom 6. September 2000 zur Ausserordentlichen Prüfungspflicht regelt die Meldung von Änderungen an Fahrzeugen gegenüber der Zulassungsbehörde.